

3. 530. (3) Nr. 4096.

K u n d m a c h u n g.

Um dem Bedürfnisse einer stabilen consularämlichen Vertretung der österreichischen Interessen in der Herzegowina abzuheffen, haben laut Eröffnung des hohen Ministeriums des Handels und der öffentlichen Bauten vom 26. v. M., 3. 783, a. h. Seine Majestät mit a. h. Entschlie- sung vom 9. October v. J. die Errichtung eines österreichischen General-Consul-Postens in Travnik für den Umfang von Bosnien und türkisch-Croatien, und eines österreichischen Vice-Consul-Postens in Mostar für den Umfang der Herze- gowina, als wirkliche Staatsdienstposten zu ge- nehmigen, und zugleich den erstgenannten Posten dem bisherigen kais. Consul in Salonich, Deme- ter Atanasovitch, zu verleihen geruhet. — Dieses wird mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kennt- niß gebracht, daß die Besetzung des Postens zu Mostar noch bevorsteht. — Laibach am 11. März 1850.

Chorinsky, m. p.  
Statthalter.

3. 508. (3) Nr. 4133.

K u n d m a c h u n g.

Vom 15. März d. J. angefangen wird in Siebenbürgen die Posttritt-Taxe von dem bis- herigen Ausmaße pr. 50 kr. auf 1 fl. C. M. für eine einfache Post und für ein Pferd er- höht. — Die Gebühr für einen gedeckten Was- gen wird auf die Hälfte, für einen ungedeckten Wagen auf ein Viertel des für ein Pferd und ein- fache Post entfallenden Mitteldes festgesetzt; — das Schmiergeld bleibt bei dem bisherigen Aus- maße; — das Postillonstrinkgeld endlich wird für Extraposten von 9 kr. auf 15 kr. erhöht. — Diese Erhöhung des Trinkgeldes hat gleich- zeitig auch für alle jene Theile der Monarchie Platz zu greifen, in welchen dasselbe bisher gleich- falls mit 9 kr. bestanden hat, wornach also vom 15. März d. J. angefangen, in ganz Ungarn, Sie- benbürgen, Croatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschafft und dem Temescher Banate, und in der gesammten croatisch-slavonischen Militär- gränze das Postillonstrinkgeld 15 kr. für Extra- post-Reisende pr. Post und Pferd zu be- tragen hat. — Von der k. k. Statthalterei für Krain. Laibach am 12. März 1850.

Chorinsky, m. p.  
Statthalter.

3. 562. (1) Nr. 965.

K u n d m a c h u n g.

der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission in Krain, in Betreff der Zehentanmeldungen für die, in dem vormaligen Neustädter Kreise gelegenen zehentpflichtigen Grundstücke. — Die Bezirkshauptmannschaften zu Neustadt, Treffen, Gottschee und Ischernembl sind durch die k. k. Statthalterei beauftragt worden, dahin zu wirken, daß die Berichtigung der Classen nach dem Re- sultate der neuesten Schätzungs-Revision des vormaligen Neustädter Kreises, in Uebereinstim- mung mit dem berichtigten Vermessungs-Pro- tocolle in den individuellen Grundbesitzbögen, dort, wo es nicht schon geschehen ist, durch die k. k. Steuerämter unverzüglich vorgenommen werde. — Die Zehentberechtigten würden somit häufig von unrichtigen Prämissen ausgehen, wenn sie die allenfalls noch nicht rectificirten Grund- besitzbögen bei der Zusammenstellung der zehent- pflichtigen Grundstücke zur Basis nehmen wür- den, da nach der Schätzungsrevision in der Classi- rung der einzelnen Parzellen Abänderungen vor- gekommen sind, auf welche im Ansätze reflectirt werden muß. Um nun derlei unrichtigen Zehent- anmeldungen vorzubeugen, werden hiermit alle jene Zehentberechtigten des Kronlandes, welche bezüglich in dem vormaligen Neustädter Kreise gelegener zehentpflichtiger Grundstücke Anmel-

dungen zu überreichen haben, von der erwähnten, zur vorläufig erforderlichen Berichtigung der in- dividuellen Grundbesitzbögen getroffenen Verfö- gung zu ihrer Darnachachtung in Kenntniß ge- setzt. — Laibach am 21. März 1850.

Der k. k. Ministerial-Commissär und Präsident:  
Dr. Carl Ullepitsch.

Der Inspector  
Dr. v. Lehmann.

3. 502. (3) Nr. 2278.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Thadäus v. Colerus, im eigenen Namen, und als gesetzlicher Vertreter seiner vier minderj. Kinder, als erklärten Erben zur Erforschung der Schul- denlast nach der am 20. Jänner 1850 hier, in der Carlstädter-Vorstadt Nr. 24, ab intestato verstorbenen Frau Amalia v. Colerus, die Tag- sagung auf den 8. April 1850 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend dar- thun sollen, widrigens sie die Folgen des § 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 2. März 1850.

3. 537. (1) III.

Concurs - Kundmachung.

Zu Folge Erlasses des k. k. Finanzmini- steriums vom 24. Hornung 1850, 3. 2150, sind bei der in dem Kronlande Croatien und Sla- vonien zu errichtenden k. k. Finanzlandes- Direction, und den derselben unmittelbar un- tergeordneten k. k. Finanz-Bezirksdirec- tionen, deren erstere den Sitz zu Agram, letz- tere die Amtsorte zu Agram, Spel und Fiume haben werden, dormalen folgende Dienststellen für das Rechnungsfach provisorisch zu besetzen, und zwar: 1) Die Stelle eines Rechnungsoberrevidenten bei der k. k. Finanzlandesdirection, mit dem Jahresgehälte von 1100 fl. und der neunten Diätenklasse; — 2) drei Rechnungsrevidenten-Stellen für die k. k. Finanz-Bezirksdirectionen, eine mit dem Jahresgehälte von 1000 fl., und zwei derselben mit dem Gehälte jährlicher 900 fl., alle drei mit der neunten Diätenklasse; — 3) zehn Amts- Offizialstellen für das Rechnungsfach, deren vier mit 700 fl., vier mit 600 fl. und zwei mit 500 fl. Jahresgehälte, alle zehn in der eilften Diätenklasse. — Diejenigen, welche sich um eine oder die andere dieser Dienststellen be- werben wollen, haben deshalb und zwar für jede erbetene Dienststelle abgesondert, Gesuche einzu- reichen, in denen sie darzuthun und glaubwürdig auszuweisen haben: a) Das Lebensalter; b) die gemachten Studien; c) die bisherige Beschäftigung, und d) die sonst erwor- benen Kenntnisse, wobei vorzugsweise jene hervorzuheben sind, die den Finanzrech- nungsdienst und das Cassenwesen be- treffen; — e) eine tadellose Moralität, wobei jene, die bisher bei keiner k. k. oder k. öffentlichen Behörde gedient haben, den tadellosen Lebens- wandel auf eine vollkommen befriedigende Art durch glaubwürdige Zeugnisse darthun müssen; — f) den bisher aus dem Staatschätze oder aus einem öffentlichen Fonde bezogenen fixen Gehalt, oder die Angabe, daß sie in einem solchen Genuße nicht gestanden sind; g) die voll- kommene Kenntniß der Landesspra- chen, das ist der croatischen oder wenig- stens einer dieser nahe verwandten slavischen, dann der deutschen, und für den Seebezirk auch der italienischen Sprache. Hierbei ist ge- wissenshaft anzugeben, ob der Bewerber diese, oder welche dieser Sprachen nur verstehe und

spreche, oder auch correct und vollkommen schreibe, weil Bewerber, die das Letztere aus- zuweisen vermögen, jedenfalls den Vorzug haben; h) die Bewerber um die Rechnungsoberreviden- ten- oder um eine Revidentenstelle haben insbe- sondere anzugeben, ob sie im Stande sind, die mit ihrem Dienstposten verbundene Caution im Betrage ihres Jahresgehältes im Baren oder mittelst in Conventions-Münze verzin- slicher Staatsschuldverschreibungen, diese letzteren nach dem am Ertragstage bekannten letzten börse- mäßigen Coursverthe berechnet, sogleich zu erlegen. — Jene Bewerber, welche schon im öffentlichen Dienste stehen, haben die Gesuche durch ihre Vorgesetzten einzureichen, welche die Angaben und Belege prüfen, und in den Ein- begleitungen sich auch über die Eignung des Bittstellers für den angesuchten Dienstposten aus- sprechen werden. — Bewerber, welche kein öffent- liches Amt bekleiden, werden selbst Sorge tra- gen, daß ihre Angaben durch vollkommen glaub- würdige Zeugnisse bewiesen sind. — Der Con- curs um diese Dienststellen wird hiemit bis zum 15. April 1850 eröffnet; nach Ablauf dieser Frist wird der Besetzungsantrag erstattet werden. — Die Gesuche und die allenfälligen Einbeglei- tungen derselben sind innerhalb der Bewerbungs- frist an das k. k. Finanzministerium in Wien einzusenden. — Wien am 8. März 1850. Der k. k. Ministerialrath und Chef der Finanz- Landesbehörden in Croatien und Slavonien.  
v. Kappel m. p.

3. 538. (1) IV.

Concurs - Kundmachung.

Zu Folge Erlasses des k. k. Finanzminis- teriums vom 24. Hornung 1850, 3. 2150, sind bei der in dem Kronlande Croatien und Slavo- nien zu Agram zu errichtenden k. k. Finanz- Landesdirection folgende Dienststellen für das Deconomatsfach, und zwar: 1) Die Stelle eines Deconomaten, als Vorstandes des k. k. Finanzlandesöconomates, mit dem Jah- resgehälte von 900 fl. und der neunten Diä- tenklasse; dann 2) die Stelle eines k. k. Decon- omatscontrollers, mit dem Jahresgehälte von 800 fl. und der zehnten Diätenklasse dormalen zu besetzen. — Diejenigen, welche sich um die eine oder andere dieser Dienststellen bewerben wollen, haben deshalb, und zwar für jede erbe- tene Dienststelle abgesondert, Gesuche einzurei- chen, in denen sie darzuthun und glaubwürdig auszuweisen haben: a) das Lebensalter; b) die gemachten Studien; c) die bisherige Be- schäftigung, und d) die sonst erworbenen Kenntnisse, hierunter insbesondere jene im Rechnungsfach und Cassafache; e) eine tadellose Moralität, wobei jene, die bisher bei keiner k. k. oder k. öffentlichen Behörde gedient haben, den tadellosen Lebenswandel auf eine voll- kommen befriedigende Art durch glaubwürdige Zeugnisse darthun müssen; f) den bisher aus dem Staatschätze oder aus einem öffentlichen Fonde bezogenen fixen Gehalt, oder die Angabe, daß sie in einem solchen Genuße nicht gestanden sind; — g) die vollkommene Kenntniß der Landessprachen, das ist der croati- schen oder wenigstens einer dieser nahe ver- wandten slavischen, dann der deutschen Sprache. Hierbei ist gewissenhaft anzugeben, ob der Be- werber diese, oder welche dieser Sprachen nur verstehe und spreche, oder auch correct und voll- kommen schreibe, weil Bewerber, die das Letztere auszuweisen vermögen, jedenfalls den Vorzug haben; — h) da jeder dieser Dienstposten mit der Verpflichtung zu dem Erlage einer Caution im Betrage des Jahresgehältes verbunden ist, welche entweder im Baren oder mittelst in Conven- tions-Münze verzinlicher Staatsschuldverschrei- bungen, diese berechnet nach dem am Ertragstage

bekanntesten letzten börsenmäßigen Coursverthe, zu erlegen ist, so haben die Bewerber auch anzugeben, ob sie dieser Verpflichtung sogleich nachzukommen im Stande sind. — Jene Bewerber, welche schon im öffentlichen Dienste stehen, haben ihre Gesuche durch ihre Vorgesetzten einzureichen, welche die Angaben und Belege prüfen, und in den Einbegleitungen sich auch über die Eignung des Bittstellers für den angesuchten Dienstposten aussprechen werden. — Bewerber, welche kein öffentliches Amt bekleiden, werden selbst Sorge tragen, daß ihre Angaben durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse bewiesen sind. — Der Concurß um diese Dienststellen wird hiermit bis zum 15. April 1850 eröffnet; nach Ablauf dieser Frist wird der Besetzungsantrag erstattet werden. — Die Gesuche und die allenfälligen Einbegleitungen derselben sind innerhalb der Bewerbungsfrist an das k. k. Finanzministerium in Wien einzusenden. — Wien am 8. März 1850. Der k. k. Ministerialrath und Chef der Finanz-Landesbehörden in Croatien und Slavonien.

v. Kappel m. p.

3. 539. (1)

V.

Concurß-Kundmachung.

Zu Folge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 24. Hornung 1850, 3. 2150, sind bei der in dem Kronlande Croatien und Slavonien zu Agram zu errichtenden k. k. Finanz-Landes-Direction folgende Dienststellen zur Besorgung des leitenden Forstdienstes provisorisch zu besetzen, nämlich: 1) die Stelle eines k. k. Oberwaldmeisters, mit dem Jahresgehälter von 1200 fl. und der achten Diätenklasse, dann 2) die Stelle eines Vice-Waldmeisters, mit dem Jahresgehälter von 800 fl. und der neunten Diätenklasse. — Diejenigen, welche sich um die eine oder die andere dieser Dienststellen bewerben wollen, haben deshalb, und zwar für jede erbetene Dienststelle abgefordert, Gesuche einzureichen, in denen sie darzuthun und glaubwürdig auszuweisen haben: a) das Lebensalter; — b) die gemachten Studien, vorzüglich jene im Forstfache überhaupt, und im höheren Forstdienste insbesondere, wobei bemerkt wird, daß Bewerber, welche sich über den an einer öffentlichen Forstlehranstalt gut zurückgelegten Cours der Forstwissenschaft auszuweisen vermögen, den Vorzug haben werden; — c) die bisherige Beschäftigung und d) die sonst erworbenen Kenntnisse, hierbei insbesondere die Conceptsfähigkeit; — e) eine tadellose Moralität, wobei jene, die bisher bei keiner k. k. oder k. öffentlichen Behörde gedient haben, den tadellosen Lebenswandel auf eine vollkommen befriedigende Art durch glaubwürdige Zeugnisse darthun müssen; — f) den bisher aus dem Staatsschatze oder aus einem öffentlichen Fonde bezogenen fixen Gehalt oder die Angabe, daß sie in einem solchen Genusse nicht gestanden sind; — g) die vollkommene Kenntniß der Landessprachen, das ist der croatischen oder wenigstens einer dieser nahe verwandten slavischen, dann der deutschen und der italienischen Sprache. Hierbei ist gewissenhaft anzugeben, ob der Bewerber diese oder welche dieser Sprachen nur verstehe und spreche, oder auch correct und vollkommen schreibe, weil Bewerber, die das Letztere auszuweisen vermögen, jedenfalls den Vorzug haben. — Jene Bewerber, welche schon im öffentlichen Dienste stehen, haben ihre Gesuche durch ihre Vorgesetzten einzureichen, welche die Angaben und Belege prüfen, und in den Einbegleitungen sich auch über die Eignung des Bittstellers für den angesuchten Dienstposten aussprechen werden. — Bewerber, welche kein öffentliches Amt bekleiden, werden selbst Sorge tragen, daß ihre Angaben durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse bewiesen sind. — Der Concurß um diese Dienststellen wird hiermit bis zum 15. April 1850 eröffnet; nach Ablauf dieser Frist wird der Besetzungsantrag erstattet werden. — Die Gesuche und die allenfälligen Einbegleitungen derselben sind innerhalb der Bewerbungsfrist an das k. k. Finanzministerium in Wien einzusenden, von wo dieselben dem Unterzeichneten zukommen wer-

den. — Wien am 8. März 1850. Der k. k. Ministerialrath und Chef der Finanz-Landesbehörden in Croatien und Slavonien.

v. Kappel m. p.

3. 540. (1)

VI.

Concurß-Kundmachung.

Zu Folge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 24. Hornung 1850, 3. 2150, sind bei der in dem Kronlande Croatien und Slavonien zu Agram zu errichtenden k. k. Direction zur Verwaltung der directen Steuern folgende Dienststellen dormalen zu besetzen, und zwar: 1) die Stelle eines k. k. Steuerdirectionsadjuncten mit dem Range eines Finanzrathes, der siebenten Diätenklasse und dem Jahresgehälter von 1800 fl.; — dann 2) die Stelle eines k. k. Steuerdirectionsconcipisten, mit der neunten Diätenklasse und dem Jahresgehälter von 900 fl. — Diejenigen, welche sich um die eine oder die andere dieser Dienststellen bewerben wollen, haben deshalb, und zwar für jede erbetene Dienststelle abgefordert, Gesuche einzureichen, in denen sie darzuthun und glaubwürdig auszuweisen haben: a) das Lebensalter; — b) die gemachten Studien, wobei bemerkt wird, daß diejenigen Bewerber den Vorzug haben, welche die an einer Universität, oder an einem Lyceum, oder an einer wissenschaftlichen Academie zurückgelegten juridisch-politischen Studien auszuweisen vermögen; — c) die bisherige Beschäftigung, und d) die nebst den Studien sich erworbenen Kenntnisse, wobei insbesondere jene hervorzuheben sind, die das Wesen der directen Besteuerung betreffen; — e) eine tadellose Moralität, wobei jene, die bisher bei keiner k. k. oder k. öffentlichen Behörde gedient haben, den tadellosen Lebenswandel auf eine vollkommen befriedigende Art durch glaubwürdige Zeugnisse darthun müssen; — f) den bisher aus dem Staatsschatze oder aus einem öffentlichen Fonde bezogenen fixen Gehalt oder die Angabe, daß sie in einem solchen Genusse nicht gestanden sind; — g) die vollkommene Kenntniß der Landessprachen, das ist der croatischen oder wenigstens einer dieser nahe verwandten slavischen, dann der deutschen, allenfalls auch der italienischen Sprache. Hierbei ist gewissenhaft anzugeben, ob der Bewerber diese oder welche dieser Sprachen nur verstehe und spreche, oder auch vollkommen schreibe, und derselben zu ämtlichen Verhandlungen mächtig sey, weil Bewerber, die das Letztere auszuweisen vermögen, bei sonst gleichen Eigenschaften jedenfalls den Vorzug haben. — Jene Bewerber, welche schon im öffentlichen Dienste stehen, haben die Gesuche durch ihre Vorgesetzten einzureichen, welche die Angaben und Belege prüfen, und in den Einbegleitungen sich auch über die Eignung des Bittstellers für den angesuchten Dienstposten aussprechen werden. — Bewerber, welche kein öffentliches Amt bekleiden, werden selbst Sorge tragen, daß ihre Angaben durch vollkommen glaubwürdige Zeugnisse bewiesen sind. — Der Concurß um diese Dienststellen wird hiermit bis zum 15. April 1850 eröffnet; nach Ablauf dieser Frist wird der Besetzungsantrag erstattet werden; — Die Gesuche und die allenfälligen Einbegleitungen derselben sind innerhalb der Bewerbungsfrist an das k. k. Finanzministerium in Wien einzusenden. — Wien, am 8. März 1850. Der k. k. Ministerialrath und Chef der Finanz-Landesbehörden in Croatien und Slavonien.

v. Kappel m. p.

3. 558. (1)

Nr. 1802.

Verlautbarung.

Bei dem zu errichtenden l. f. Bezirksgericht Planina, mit dem Sitze im Schlosse Haasberg, sind mehrere Arbeiten, als:

1) Maurerarbeit f. Materiale	33 fl.	43 fr.
2) Steinmeharbeit „ „	3 „	45 „
3) Tischlerarbeit „ „	12 „	11 „
4) Schlosserarbeit „ „	191 „	55 „
5) Glaserarbeit „ „	1 „	— „
6) Drahtmeharbeit „ „	6 „	42 1/2 „
7) Tapezierarbeit „ „	15 „	54 1/2 „
8) Anstreicherarbeit „ „	7 „	56 „

Hauptsumme 273 fl. 7 fr.

an Unternehmungslustige allenfalls im Accordwege zu überlassen. — Unternehmungslustige werden hievon der Unternehmung wegen mit dem Anhang verständiget, daß die Anbote bis zum 26. d. hieramts abgegeben, übrigens aber die Bedingungen, Vorausmaß und der Plan hierüber täglich hieramts eingesehen werden können. — K. K. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg am 13. März 1850.

3. 503. (3)

Nr. 2285.

Concurß-Kundmachung.

Im Gebiete dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Amts-Officialenstelle mit dem Jahresgehälter von siebenhundert Gulden und der Verpflichtung zum Erlage einer Dienst-Caution im jährlichen Gehaltsbetrage in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieser Dienststelle, und im Falle der graduellen Vorrückung zur Besetzung einer Amtsofficialenstelle minderer Gehalts-categorie mit 600 fl., 500 fl., 450 fl. oder 400 fl., und der gleichen Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im Betrage des Jahresgehältes, wird der Concurß bis fünfzehnten April 1850 eröffnet. — Die Bewerber um eine dieser Dienststellen haben ihre gehörig documentirten Gesuche innerhalb der Concurßfrist durch ihre vorgesetzte Behörde an diese Cameral-Gefällen-Verwaltung zu leiten, und darin sich über die zurückgelegten Studien, erworbenen Kenntnisse in den Gefälls- und Verrechnungs-Vorschriften, und über den Besitz der Warenkunde auszuweisen, so wie zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Cameral-Gebietes verwandt oder verschwägert sind, dann auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 6. März 1850.

3. 504. (3)

Nr. 1996.

Concurß-Kundmachung.

Bei dem in die dritte Gehaltsklasse der Unterämter eingereichten Hilfszollamte zu St. Anna am Aigen ist die Einnehmersstelle, mit welcher ein Jahresgehälter von vierhundert Gulden, der Genuß einer freien Wohnung oder des systemmäßigen Quartiergeldes und die Verpflichtung zum Erlage einer Dienstcaution im jährlichen Gehaltsbetrage verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurß bis fünfzehnten April 1850 eröffnet wird. — Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, worin sich über die bisherige Dienstleistung, zurückgelegte Studien und über die Ausbildung im Gefälls-, Manipulations-, Cassa- und Rechnungsgeschäfte auszuweisen ist, durch ihre vorgesetzte Behörde innerhalb der Concurßfrist bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Graz einzubringen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des steiermärkisch-illyrischen Cameralgebietes verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz, 8. März 1850.

3. 533. (2)

Nr. 1163.

Kundmachung.

Bei dem Postinspectorate in Czernowitz ist die kontrollirende Officialenstelle mit dem Gehälter von 600 fl., und bei dem Postamte in Stanislau die kontrollirende Officialen- und Postinspicienten-Stelle mit 500 fl. Gehalt, beide gegen Cautionsleistung im Besoldungsbetrage, erledigt. — Zur Wiederbesetzung dieser beiden Stellen, so wie eventuell für eine aus diesem Anlasse sich erledigende Post-Officialenstelle in Lemberg oder bei einem andern Postamte Galiziens mit 500 fl. Gehalt gegen Cautionsleistung im Gehaltsbetrage, wird der Concurß mit dem Beisatze eröffnet, daß die Bewerber die gehörig instruirten Gesuche unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften und insbesondere der Kenntniß der Landessprachen längstens bis 24. März l. J. bei der Oberpost-Verwaltung in Lemberg einzubringen haben. — K. K. Post-Direction. Raibach den 7. März 1850.